

Merkblatt zum Umgang mit Asbest:

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) an asbesthaltigen Materialien durch Privatpersonen

Stand: April 2024

Dürfen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien durch Privatpersonen durchgeführt werden?

Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an Asbestprodukten dürfen zwar grundsätzlich auch von Privatpersonen durchgeführt werden. Allerdings verfügen Privatpersonen in der Regel nicht über eine ausreichende Sachkunde bzw. Erfahrung im Umgang mit Asbest, um die hohen Anforderungen zur Minimierung von Faserfreisetzung einzuhalten. Auch im eigenen Interesse sollte daher für Arbeiten an asbesthaltigen Materialien stets ein asbestosachkundiges Unternehmen beauftragt werden – denn nur so kann sichergestellt werden, dass möglichst keine gesundheitsgefährdenden Asbestfasern freigesetzt werden. Nicht nur im Sinne der eigenen Gesundheit bzw. zum Schutz der Nachbarschaft sondern auch im Hinblick auf strafrechtliche Konsequenzen wird **dringend** davon abgeraten, Arbeiten an Asbest in Eigenregie durchzuführen.

Streng verboten: Welche Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien sind nicht zulässig?

Beim Umgang mit Asbest sind die folgenden gesetzlichen Verbote zu beachten:

- Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, sind streng verboten. Ausgenommen sind lediglich emissionsarme, behördlich und berufsgenossenschaftlich anerkannte Verfahren. Asbesthaltige Bauteile dürfen keinesfalls mit harten Geräten wie **Hochdruckreinigern, Drahtbürsten, harten Borstenbesen oder Strahlmaschinen** gereinigt werden. Auch Tätigkeiten wie **Schleifen oder Bohren** sind unzulässig.
- An **unbeschichteten** Asbestzementdächern und -wandverkleidungen dürfen generell **keine Reinigungs- oder Beschichtungsarbeiten** durchgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn bei ursprünglich beschichteten Bedachungen die Beschichtung z.B. witterungsbedingt abgetragen wurde.
- Es dürfen **keine Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständерungsarbeiten** an Asbestzementdächern und -wandverkleidungen durchgeführt werden. Das Verbot umfasst auch das Anbringen von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern.
- Asbestprodukte dürfen **nicht zerbrochen, zersägt oder geflext** werden. Ausgebaute Asbestprodukte dürfen auch **nicht geworfen** werden.
- Ausgebaute asbesthaltige Materialien dürfen **nicht wieder verwendet oder sonst in Verkehr gebracht** werden sondern **müssen entsorgt** werden. Jeglicher Umgang mit asbesthaltigen Materialien ist verboten. Dazu gehört neben dem Verwenden (z.B. als Abdeckung für Brennholz) auch das Verschenken, Veräußern sowie bereits das Lagern von Asbestprodukten.

Diese Verbote gelten sowohl für Gewerbebetriebe als auch für Privatpersonen. Ein Verstoß stellt eine Straftat dar und zieht Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder empfindliche Geldstrafen nach sich!

Werden Verstöße gegen diese Vorschriften festgestellt (z.B. in der Nachbarschaft), so sollte unbedingt die Polizei unter der Telefonnummer 110 gerufen werden. Auch das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg als zuständige Behörde sollte informiert werden.

Welche weiteren Vorgaben sind bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Bauteilen im privaten Bereich zu beachten?

Werden ASI-Arbeiten an asbesthaltigen Bauteilen durch Privatpersonen in Eigenregie durchgeführt, so gilt – genau wie für den gewerblichen Bereich – der Grundsatz: Es muss stets sichergestellt sein, dass das Leben und die Gesundheit anderer Personen nicht gefährdet werden. Eine Freisetzung bzw. Verschleppung von Asbestfasern ist, soweit wie möglich, zu vermeiden. Andernfalls drohen nicht nur behördliche Anordnungen bis zur Einstellung der Arbeiten, sondern auch Strafverfolgungen sowie privatrechtliche Schadensersatzforderungen.

Im Hinblick auf die Staubminimierung und die Gefahrenabwehr sind im privaten Bereich ebenso effiziente Schutzmaßnahmen zu treffen wie bei gewerblichen Arbeiten. In Anlehnung an die Vorschriften für Gewerbebetriebe nach der TRGS 519 wird deshalb dringend empfohlen, die folgenden Vorkehrungen zu treffen:

- Unbeschichtete Asbestzementprodukte sind vor dem Abtragen oder Ausbauen mit staubbindenden Mitteln zu besprühen; während der Arbeiten sind sie ständig feucht zu halten. Beschichtete Asbestzementprodukte dürfen nur in Ausnahmefällen in trockenem Zustand ausgebaut werden, wenn die Beschichtung vollständig vorhanden ist und eine erhöhte Faserfreisetzung nicht zu erwarten ist. Zur (eigenen) Sicherheit sollten Asbestzementprodukte jedoch generell bei den Arbeiten immer befeuchtet und mit Staubbindemitteln besprüht werden.
- Die Arbeiten sollten möglichst per Hand durchgeführt werden. Sollte der Einsatz von Maschinen unverzichtbar sein, dürfen nur langsam laufende Maschinen mit Absaugvorrichtung verwendet werden.
- Es ist sicherzustellen, dass alle Fenster und Türen in der Umgebung des Arbeitsbereichs geschlossen sind.
- Anfallender Staub ist an der Entstehungsstelle abzusaugen, z.B. mit einem für ASI-Arbeiten zugelassenen Industriestaubauger. Werden Maschinen bei den Arbeiten eingesetzt, ist eine Absaugung unverzichtbar. Auch Flächen der Unterkonstruktion (z.B. Latten), die durch asbesthaltigen Staub verunreinigt wurden, sind durch Absaugen mit einem zugelassenen Industriestaubauger oder durch feuchtes Abwischen sorgfältig zu reinigen.
- Nach Arbeiten an Dächern sind Dachrinnen zu reinigen und anschließend zu spülen. Das Spülwasser ist wie Abwasser über die Kanalisation zu entsorgen.
- Bei Arbeiten an Außenwandbekleidungen aus Asbestzementprodukten sind geeignete Planen und Folien zum Auffangen und Sammeln von Bruchteilen auszulegen.
- Die Arbeitsstelle bzw. die Umgebung ist ausreichend abzuschotten, z.B. durch Folien. Die Anbringung von Warnschildern bzw. Betretungsverboten wird empfohlen.
- Die Nachbarschaft sollte rechtzeitig über die Arbeiten informiert werden.
- Es sollte eine geeignete Schutzausrüstung getragen werden.
- Ausgebaute Materialien sind feucht zu halten.
- An der Baustelle zwischengelagerte Materialien sind staubdicht zu verpacken bzw. abzudecken.

Kontakte

Informationen über Arbeiten an asbesthaltigen Produkten erhalten Sie beim **Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg** unter folgenden Kontaktdaten:

Regierung von Mittelfranken
Gewerbeaufsichtsamt, Dezernat 2
Roonstr. 20, 90429 Nürnberg
Telefon 0911/928-0, Fax 928-2999, E-Mail gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de

Bei Verstößen im Umgang mit Asbest sollte die Polizei unter der 110 gerufen werden.

Weitere Ansprechpartner bei der Stadt Nürnberg für den Privatbereich:

**Bauordnungsbehörde
(Bauarbeiten)**
Telefon: 0911/231-3000
Fax: 231-3010
E-Mail: bob@stadt.nuernberg.de

**Umweltamt
(Abfallentsorgung, Beratung)**
Umwelttelefon: 0911/231-2304
Fax: 231-2583
E-Mail: uwa2@stadt.nuernberg.de

**Abfallwirtschaftsbetrieb
Stadt Nürnberg (Entsorgung)**
Telefon: 0911/231-4025
Fax: 231-8360
E-Mail: asn-gewerbeabfallberatung@stadt.nuernberg.de